

Sonderrundschreiben 2 /2018: BFH zweifelt an der Verfassung mit der Nachzahlungszinsen (Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18)

Sehr geehrte Mandanten,

der Pressemitteilung des BFH (Nr. 23 vom 14. Mai 2018) kann man (endlich) entnehmen, dass er an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 zweifelt. Er hat mit dem oben genannten Beschluss - in einem summarischen Verfahren - Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Es bleibt somit abzuwarten, ob das Urteil den gleichen Tenor haben wird!

Die „schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 233 Buchst. a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO“ bestehen im Hinblick auf die Zinshöhe für die Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Der BFH begründet diese Zweifel mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, der den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, so dass sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe.

Aufgrund der auf moderner Datenverarbeitungstechnik gestützten Automation in der Steuerverwaltung könnten Erwägungen wie Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung Anpassung der seit dem Jahr 1961 unveränderten Zinshöhe an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr entgegen stehen. Für die Höhe des Zinssatzes fehle es an einer Begründung. Der Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht bestehe darin, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhalte, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen könne. Dieses Ziel sei wegen des strukturellen Niedrigzinssniveaus im typischen Fall für den Streitzeitraum nicht erreichbar und trage damit jetzt eine Bemessung der Zinshöhe nicht.

Es bestünden überdies schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Übermaßverbot entspreche. Die realitätsferne Be-

...2

Zusatzqualifikation: Zert. Testamentsvollstrecker (AGT)



KANZLEI JÜRGEN LÖCHLE
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Seite 2 zum Schreiben Sonderrundschreiben vom 16.05.2018

messung der Zinshöhe wirke in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Wir haben kaum noch daran geglaubt, dass der BFH diesbezüglich tatsächlich irgendwann noch einmal im Interesse des Steuerpflichtigen entscheidet, denn die vielen Klageverfahren, die diesbezüglich bei den Finanzgerichten geführt wurden und werden sind sämtlich erfolglos geblieben, obwohl ohne jeden Zweifel 6 % p. A. ein völlig unrealistischer Zinssatz ist, wenn man bedenkt, dass der wirtschaftliche Vorteil, den der Steuerpflichtige durch den Nichtentrichtung der Steuer hat, abgeschöpft werden soll.

Wir werden daher ab sofort bei sämtlichen Bescheiden, die Nachzahlungszinsen festsetzen, Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Löchle